

Bekanntmachung der Neufassung des Feiertagsgesetzes

Vom 8. Mai 1995

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBL. S. 631) wird nachstehend der Wortlaut des Feiertagsgesetzes in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 28. November 1970 (GBL. 1971 S. 1),
 2. dem Ersten Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBL. S. 92),
 3. dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (GBL. S. 227),
 4. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 21. Juni 1977 (GBL. S. 227),
 5. dem Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Rechtsbereinigungsgesetzes – RBERG) vom 12. Februar 1980 (GBL. S. 98),
 6. dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983 (GBL. S. 369),
 7. dem Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBL. S. 631) und
 8. dem Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 23. März 1995 (GBL. S. 293)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 8. Mai 1995

Innenministerium
BIRZELE

Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung vom 8. Mai 1995

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,
Erscheinungsfest (6. Januar),
Karfreitag,
Ostermontag,
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Allerheiligen (1. November),
Erster Weihnachtstag,
Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,
Reformationsfest (31. Oktober),
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) Am Allgemeinen Buß- und Betttag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;

2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

- a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
- b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte einschließlich der Bc- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;
3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden;
- (4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

- (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr.
- (2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:
1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
 2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
 3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.
- (3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

- (1) Am Karfreitag und am Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:
1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
 2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
 3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktage bis 13 Uhr.
- Die Verbotensverbote nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktage um 3 Uhr.
- (2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertage (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

- (1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.
- (2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

§ 10

- (1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertage, Totengedenktage und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.
- (2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

§ 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertage und Totengedenktage von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

§ 12

- (1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.
- (2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.
- (3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.

§ 13

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot
 - a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),
 - b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),
 - c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),
 - d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
 - e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
 - f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
 - g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);
2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92);
2. das Gesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

§ 15*

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 167).

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems

Vom 22. Mai 1995

Auf Grund von § 17 Abs. 5 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) in Verbindung mit § 24 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems vom 3. Dezember 1991 (GBl. S. 799, ber. 1992 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - »(4) Die kommerzielle Weitervermarktung von Daten des Landesinformationssystems (z. B. im Rahmen eines Datenbankangebots) bedarf der Zustimmung des Statistischen Landesamts. Benutzungsgebühren und Auslagen werden durch Vertrag geregelt.«.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Zugriffsberechtigte haben einen monatlichen Grundbetrag von 250 DM und folgende nutzungsabhängige Gebühren zu zahlen, soweit diese den Grundbetrag übersteigen:

| | |
|--|------------|
| 1. je CPU-Minute (Rechnerzeit) | 25,00 DM, |
| 2. je 10 Transaktionen (Programmaufrufe) | 2,00 DM, |
| 3. je 10 übertragene Messages | 0,50 DM, |
| 4. je 1000 Datenbankzugriffe | 2,50 DM.«. |
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - »(2) Ist der Zugriff auf einzelne Datenbanken beschränkt, beträgt der monatliche Grundbetrag:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für die statistischen Datenbanken | 150 DM, |
| 2. für jede Nachweisdatenbank | 50 DM.«. |
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Regionalverbände,« die Worte »der Verband Region Stuttgart, die Landeswohlfahrtsverbände« eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - »4. die Universitäten, sonstigen Hochschulen und Berufsakademien des Landes sowie die öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen des Landes.«.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

**Gesetz über die Ladenöffnung
in Baden-Württemberg und
zur Änderung anderer Vorschriften**

Vom 14. Februar 2007

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Ladenöffnung
in Baden-Württemberg (LadÖG)**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten von Waren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen, von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben sowie Hofläden,
 2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.
 - (2) Gewerbliches Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf inner- und außerhalb von Verkaufsstellen. Dem gewerblichen Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.
 - (3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.
 - (4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reise-toilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
 - (5) Zubehör im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die, insbesondere bei Sport- und Kulturveranstaltungen oder in Museen, als Nebenleistung
 1. einen engen Bezug zu einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten oder nach diesem Gesetz zulässigen Hauptleistung aufweisen oder

2. der sofortigen Versorgung der Besucher der Hauptleistung dienen.

§ 3

Ladenöffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein, soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein
 1. an Sonn- und Feiertagen,
 2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
- (3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten.
- (4) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- (5) Absatz 2 gilt nicht für Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

§ 4

Apotheken

- (1) Apotheken dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln geöffnet sein.
- (2) Die zuständige Behörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5

Tankstellen

- (1) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 geöffnet sein.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

*Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen,
Verkehrslandeplätzen, Personenbahnhöfen und
in Fährhäfen*

(1) Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen innerhalb der Terminals, Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie in überregionalen Fährhäfen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 geöffnet sein.

(2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 ist Verkaufsstellen nach Absatz 1 nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen.

(4) Die Gesamtverkaufsfläche darf während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflughäfen mit einer Fluggastzahl pro Jahr von weniger als

| | |
|-------------------|-------------------------|
| 1. einer Million | 1000 m ² , |
| 2. fünf Millionen | 4000 m ² , |
| 3. zehn Millionen | 7500 m ² , |
| 4. 12,5 Millionen | 8750 m ² , |
| 5. 15 Millionen | 10 000 m ² , |
| 6. 17,5 Millionen | 11 250 m ² , |
| 7. 20 Millionen | 12 500 m ² |

nicht überschreiten. Die Vorschriften über die raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben bleiben unberührt.

§ 7

Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 zum Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein, sofern und soweit dies durch die zuständige Behörde festgesetzt ist. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Regierungspräsidium setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Ausflugs- oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus fest, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf. Die Festsetzung ist nach Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Das Regierungspräsidium gibt eine aktuelle Liste der Orte oder Ortsteile, in denen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht werden darf, im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

(2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

(3) Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

§ 9

Besondere Warengruppen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
2. Konditor- und frischen Backwaren für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
3. Blumen, wenn Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden, am 1. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
4. selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen, in Hofläden und Verkaufsstellen von Genossenschaften für die Dauer von sechs Stunden,
5. Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von sechs Stunden,
6. Zubehör für die Dauer der Hauptleistung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, und
2. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

§ 10

Marktverkehr

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Messen, Ausstellungen und Märkte, die den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung unterliegen und von der für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.

(2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 dürfen auf Groß- und Wochenmärkten nach Absatz 1 Waren zum Verkauf an den Endverbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde in den Grenzen einer nach §§ 7 bis 9 zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen eine Ausnahme zulassen.

(3) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

§ 11

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 10 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12

Besonderer Arbeitnehmerschutz

(1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Die Be-

schäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei nach § 7 zugelassenen Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden.

(3) Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 4 bis 9 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind sie an einem Werktag derselben Woche

1. bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden ab 13 Uhr,

2. bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztätig

von der Beschäftigung freizustellen. Jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten nach §§ 4 bis 9 kürzer als drei Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(4) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(5) Warenautomaten dürfen von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur während der Öffnungszeiten der mit den Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle beschickt werden.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen. Die Bewilligung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.

(7) Inhaber einer Verkaufsstelle haben bei der Beschäftigung von mehr als einem Arbeitnehmer

1. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen und

2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Freistellungszeiten nach Absatz 3 zu führen.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

§ 13

Aufsicht und Auskunft

(1) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen. Für die Befugnisse und Obliegenheiten der zuständigen Behörde gilt § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung

vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), entsprechend.

(2) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 2 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim gewerblichen Feilhalten Beschäftigten.

(4) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, das Verzeichnis nach § 12 Abs. 7 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Absatz 2 zu machenden Angaben beziehen, der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinde zuständige Behörde nach diesem Gesetz.

(2) Die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie für die mit § 4 verbundene Aufsicht nach § 13 bestimmt sich nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HBKG).

(3) Zuständige Behörde für die mit § 10 verbundene Aufsicht nach § 13 ist die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

(4) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 sowie für die mit § 12 verbundene Aufsicht nach § 13 ist die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2

a) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9,

b) den Bestimmungen und Anordnungen nach § 4,

c) den Bestimmungen und Festsetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3,

d) den Bestimmungen nach § 12 Abs. 1 bis 3,

e) einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 7,

2. als Arbeitgeber der Bestimmung nach § 12 Abs. 5 oder

3. einer Verpflichtung oder Anordnung nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 139 b der Gewerbeordnung und § 13 Abs. 2 bis 4

zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist

1. die Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach § 6 HBKG zuständige Stelle,
3. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung zuständige Behörde und
4. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 sowie, soweit sie für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig ist, nach Absatz 1 Nr. 3 die nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Behörde.

§ 16

Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach § 2 Abs. 2 eine der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 17

Verhältnis zu anderen Normen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind gesetzliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes.

(2) Die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss und die darauf gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23, ber. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und für die mit § 4 verbundene Aufsicht nach § 13 des Ge-

setzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG).«

2. In Absatz 2 wird die Angabe »§§ 2 und 8« durch die Angabe »§ 2 Abs. 1 und § 11« ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Worte »§ 24 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß« durch die Worte »§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LadÖG sowie, soweit sie für die Aufsicht nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zuständig ist, § 15 Abs. 1 Nr. 3 LadÖG« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 6 bis 8.

Artikel 4

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

Die Bedarfsgewerbeverordnung vom 16. November 1998 (GBl. S. 616) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte »nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881)« gestrichen.

Artikel 5

Schlussvorschriften

(1) Die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), aufgeführten Orte oder Ortsteile gelten bis zu einer anderen Entscheidung des Regierungspräsidiums als nach Artikel 1 § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt für folgende Orte oder Ortsteile entsprechend:

1. die historische Innenstadt von Tübingen (begrenzt durch Keltornstraße, Straße »Am Stadtgraben«, »Am Lustnauer Tor«, Mühlstraße, Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Wöhrdstraße, Neckar (Flutgraben), Alleenbrücke, Fußgängertunnel unter dem Schlossberg und Belthlestraße) im Landkreis Tübingen,
2. die historische Innenstadt von Schwäbisch Gmünd (begrenzt durch Rems, Baldungstraße, Gemeinde-

hausstraße, Josefstraße, Uferstraße, Bahnhofstraße und Ledergasse) im Landkreis Ostalbkreis,

3. die Stadt Waldenbuch im Landkreis Böblingen,
4. Altheim (nur Teilort Heiligkreuztal – ehemalige Klosteranlage) im Landkreis Biberach und
5. die Gemeinde Sulzfeld im Landkreis Karlsruhe.

(3) Im Jahr 2007 dürfen abweichend von Artikel 1 §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein; diese Tage werden von der Gemeinde bestimmt. Die Adventssonntage und die Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. Im Übrigen gilt Artikel 1 entsprechend.

(4) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ladenschlussverordnung und die aufgrund einer Ermächtigung des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Februar 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

| | |
|----------------|------------|
| PROF. DR. GOLL | STÄCHELE |
| RECH | STRATTHAUS |
| HAUK | DR. STOLZ |

Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und zur Änderung anderer Verordnungen

Vom 14. Februar 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
2. § 10 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 207) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 BEEG,
3. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15),